



# Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 10. Mai.

## Bekanntmachungen.

**Steckbriefs-Erledigung.** Der hinter den Handarbeiter Gottlob Linke aus Spergau unterm 23. v. M. erlassene Steckbrief hat sich durch die Ergreifung des Entwichenen erledigt.  
Merseburg, den 2. Mai 1862. Der königliche Landrath **Weidlich.**

Durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 27. März 1855 — Stück 27 — sind die Ortsbehörden des Kreises, mit Ausnahme des hiesigen Magistrats, veranlaßt worden, die Legitimationen der sich in ihren Gemeinden aufhaltenden Ausländer zu prüfen und diejenigen, welche keinen Heimathschein besitzen, zur Beschaffung eines solchen anzuhalten.

Ich erneuere diese Anweisung hiermit und bemerke, daß in die Heimathscheine auch die Ehefrau und Kinder des Inhabers mit aufgenommen sein müssen.  
Merseburg, den 3. Mai 1862. Der königliche Landrath **Weidlich.**

Zur Verpachtung der in Burgliebenauer Flur gelegenen Forstfiscalischen Grummet-Wiesen, und zwar der Oster-, Schaafs- und Gelseitseeinnehmer-Wiese mit 50 Mrg. und der langen Wiese mit 63 Mrg., in Parzellen von 3 bis 8 Morgen, auf 6 Jahre, steht Termin auf

**Freitag den 16. d. M., Vormittags 10 Uhr,**  
im Gasthause zu Burgliebenau an.

Der Förster Müller in Burgliebenau wird auf Verlangen vor dem Termine die Parzellen an Ort und Stelle nachweisen.

Schleuditz, den 6. Mai 1862.

**Königliche Oberförsterei.**

## Fischerei-Verpachtung.

Die wilde Fischerei in den sogenannten Meuschauer Lachen, bestehend in den Tümpeln, welche sich unter den Brücken in der Chaussee von dem Fasanenhause hier selbst bis Tragarth und in dem Damme von demselben Hause bis Köffen befinden, soll auf den sechsjährigen Zeitraum von Johannis 1862 an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich

**am 22. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,**  
in der hiesigen Kreisasse einfinden und ihre Gebote abgeben.  
Merseburg, den 6. Mai 1862.

**Königliche Domainen-Receiptur.**  
Höne.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 verbieten wir hiermit bei einer Strafe von 2 Thlr. oder 2 Tagen Gefängniß für jeden Contraventionsfall das Befahren der in der Nähe des königlichen Forstes bei Wegwitz befindlichen dem Rittergute daselbst gehörigen Luppenbrücke.

Merseburg, den 6. Mai 1862.

**Dominium Wegwitz.**

Thieme,  
Polizei-Verwalter.

Mein Rittergut in Oberschlesien, unweit der Bahn und mehrerer großen Städte, mit ca. **1200 Mrg. Areal**, wovon über **200 Mrg. gute Wiesen**, schönem **Sichwald** und gutem Boden sind, großes **Schloß, Brennerei**, complettem Inventar, wenig Schulden, beabsichtige ich zu verkaufen. Hierauf Reflectirende wollen ihre Adressen unter **N. N. 10. Gleiwitz** poste restante senden.



16 Stück gelte Schaafe stehen zum Verkauf auf dem Rittergute **Creytau** bei Merseburg und können nach der Schur übernommen werden.

**Handwagen- und Nutzholz-Auction.** Sonnabend den 10. d. M., früh 9 Uhr, soll im Gasthose zur alten Post hier ein ganz neuer Handwagen mit eisernen Achsen — 12 Ctr. tragend — sowie 2 Stücken rüsterneß und 4 Stücken elterneß Nutzholz, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Merseburg, den 8. Mai 1862.

**N. Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.**



5000 Thlr. sind auch getrennt zu Johanni e. gegen sichere Hypothek auf Landgrundstücke durch Unterzeichneten auszuleihen.

Merseburg, den 9. April 1862.

Der Rechtsanwalt **Weßel.**

## Geschäfts-Veränderung.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich mein Geschäft nicht mehr Markt Nr. 20, sondern **Markt Nr. 9 in das früher Finsterbusch'sche Haus** hinter dem Marktbrunnen verlegt habe und bitte ein geehrtes Publikum, mir dasselbe Vertrauen, das mir bis jetzt geschenkt wurde, auch in mein neues Local übertragen zu wollen, indem ich verspreche, meine Kunden gut und reell zu bedienen.

**Ed. Zentgraf** sonst **Seber.**

## Ultrajectum,

Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft in  
Zeyst (Niederlande).

Grund-Capital 2,000,000 Gulden.

Die Gesellschaft versichert gegen feste Prämien alle  
Mobilien, Waaren, landwirthschaftliche Gegenstände u. s. w.,  
vom 1. Januar 1863 ab auch alle Immobilien.

Prospecte und Antragsformulare, sowie jede gewünschte  
Auskunft werden jederzeit gern ertheilt bei dem Agenten  
**F. Sicking** in Lügtdorf bei Mülheln.

Von heute ab wird die Milch in der Clause für 12  
Pf. pr. Quart verkauft.

Die Badeanstalt im hiesigen Schloßgarten ist Montag  
den 12. Mai eröffnet. **Dürbeck.**

Eine meublirte Stube ist zu vermietthen Rossmarkt  
Nr. 373/374.

## Stand der Lebensver- sicherungsbank f. D. in Gotha

am 1. Mai 1862.

Versicherte . . . . .	25,905 Pers.
Versicherungssumme . . . . .	59,658,400 Thlr.
Hiervon neuer Zugang seit 1. Januar:	
Versicherte . . . . .	569 Pers.
Versicherungssumme . . . . .	1,165,600 Thlr.
Einnahme an Prämien und Zinsen	
seit 1. Januar . . . . .	540,000 -
Ausgabe für 170 Sterbefälle . . . . .	266,700 -
Bankfonds . . . . .	11,000,000 -
Dividende d. Versicherten f. 1862 (aus 1857) 29 Proz.	
- 1863 (aus 1858) 53 -	
- 1864 (aus 1859) 57 -	

Versicherungen werden vermittelt durch

**Otto Peckolt** in Merseburg,  
**L. Hildenhagen** in Halle,  
**Ferd. Heyland** in Weissenfels,  
**J. E. Biener** in Querfurt.

Die englische oder die französische Sprache  
erlernt man leicht und gründlich durch die als  
vorzüglich anerkannte briefliche Lehr-  
methode der Herren **D. H. Lehmann** und **L.  
Lehmann**, Prof. de lang. franç. et angl. Bücher  
und Vorkenntnisse sind zu diesem Unterricht nicht  
erforderlich. — Der Cours dauert 9 Monate. Das  
Honorar beträgt pro Woche 2½ Sgr. und wird  
für 3 Monate entrichtet. Jeder Theilnehmer er-  
hält wöchentlich einen gedruckten Unterrichtsbrief,  
16 Seiten gr. Octav-Format, franco zugesandt.

Damit sich aber Jedermann von  
der Vortrefflichkeit dieser Lehrme-  
thode vorher überzeugen kann,  
so sind wir gern bereit, den ersten  
Unterrichtsbrief nach allen Orten  
gratis und franco zu übersenden.

Meldungen etc. wolle man franco gelangen  
lassen an die

Selbstverlags-Expedition der Sprech- und Schreib-  
schule für englische und französische Sprache.  
Berlin, Alexandrinenstr. 108.

## Liedertafel.

Sonntag den 11. Mai findet eine gemeinschaftliche  
Fahrt nach Dürrenberg (Amtsgarten) statt, wozu die ge-  
ehrten Mitglieder der Liedertafel hierdurch eingeladen wer-  
den. Abfahrt nach Corbetha 2 Uhr 16 Min.

Der Vorstand.

## Am 21. und 22. Mai Große Staats- Gewinne = Verloosung

mit Preisen von: Thaler 114,300, 57,150,  
28,500, 17,000, 14,300, 11,400, 8,570,  
7000, 5700, 3430, 2850, 2300, 1700,  
570, 2c. 2c.

Mehr als die Hälfte der Loose werden mit Gewinnen  
gezogen.

Ganze Loose kosten Rthlr. 3. 13 Sgr., halbe Rthlr.  
1. 22 Sgr., viertel 26 Sgr.

Pläne und Ziehungslisten gratis. Die Gewinne  
werden nach der Ziehung sofort ausbezahlt.

## Franz Fabricius,

Staats-Effecten-Handlung in Frankfurt a. M.

Nächsten Sonntag als den 11. und Sonntags darauf  
den 18. d. M. fahre ich mit meinem Personenwagen von  
hier nach Leipzig, früh 4½ Uhr Abfahrt und Abends 10  
Uhr zurück. **Friedrich Stock**, Fuhrherr.

Nächsten Sonntag und Bußtag Gelegenheit nach Leip-  
zig, hin und zurück 10 Sgr., Abfahrt früh 4 Uhr.

**Otto Wäse**,  
Unteraltenburg Nr. 754.

Mittwoch zum Bußtag Gelegenheit nach Leipzig.  
Fuhrmann **August Schmidt**,  
wohnhaft bei Wad. Kohlbach.

Am Bußtag Gelegenheit nach Leipzig, à Person für  
hin und zurück 10 Sgr.

**Friedrich Kersten jun.**,  
Schmategasse Nr. 537.

Neue

## große Geldverloosung

von

### 1 Million Thaler,

in welcher nur Gewinne gezogen werden,  
von der Staats-Regierung garantirt,  
Ein Original-Los kostet 4 Thlr. Pr. Crt.  
Ein halbes do. 2

Unter 16,500 Gewinnen befinden sich Haupt-  
treffer:

250,000 Mk., 150,000 Mk., 100,000 Mk.,  
50,000 Mk., 25,000 Mk., 20,000 Mk., 15,000  
Mk., 6 mal 12,500 Mk., 10,000 Mk., 7500 Mk.,  
3 mal 5000 Mk., 4 mal 3750 Mk., 5 mal 3000  
Mk., 80 mal 2500 Mk., 85 mal 1000 Mk., 105  
mal 500 Mk. 2c. 2c.

Beginn der Ziehung: am 12. kommenden Monats.

Meine allbekannte und beliebte Geschäfts-  
Devise ist:

„Gottes Segen bei Cohn“

unter welcher so oft und neuerdings in den letzten  
Monaten 3 mal der größte Haupttreffer bei mir  
gewonnen worden.

Auswärtige Aufträge mit Remessen oder gegen  
Postvorschuß, selbst nach den entferntesten Gegen-  
den, führe ich prompt und verschwiegen aus und  
sende amtliche Ziehungslisten und Gewinnelder so-  
fort nach Entscheidung zu.

## Laz. Sams. Cohn,

Banquier in Hamburg.

## Germania,

### Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin.

Obige Anstalt giebt Versicherungen gegen Hagelschaden bei den angemessenen **billigsten Prämienätzen** und zahlt den fünfjährigen Mitgliedern die **volle Entschädigungssumme sofort** nach erfolgter statutarischer Feststellung. Das **reelle und humane** Verfahren dieser Gesellschaft bei **Abschätzung von Schäden** hat bereits die vollkommenste Anerkennung des verehrlichen öconomischen Publikums gefunden, so daß ich die Anstalt als Vertreter derselben zu Versicherungen hiermit bestens empfehlen kann, zu deren Annahme ich jederzeit bereit bin. Statuten, Saattregister &c. werden bei mir verabreicht.


Merseburg, den 15. April 1862.

**Carl Reichmann,**  
Agent der Germania.  
Unteraltenburg Nr. 755.

## Die Tuch-, Seiden- und Modewaaren-Handlung 285. von Moritz Seidel, 285.

Oberburgstraße Nr. 285,

beehrt sich den Empfang sämtlicher **Mess-Neuheiten** ergebenst anzuzeigen.

 Mein ausgezeichnetes Rindfleisch verkaufe ich fortwährend für 3 Egr. 9 Pf. Dagegen bitte ich ergebenst um gütigste Abnahme, um schnell wieder schlachten zu können.

**Julius Beyer.**

Am 15. Mai 1862.

Große Ziehung der

### Bayerischen Eisenbahn-Loose.

Jedes Loos muß im Laufe der Ziehungen sicher gewinnen.

Gewinne des Anlehens

3	Gew. à fl.	25000.	6	Gew. à fl.	20000.
4		18000.	8		16000.
1		15000.	8		14000.
8		12000.	23		10000.
8		8000.	8		7000.
8		6000.	13		5000.
1		3000.	30		2000.
31		1000.	98		5000.
5		200.	505		100.

&c. &c.

Der geringste Gewinn ist 8 Gulden.

Um daß sich Jedermann dabei betheiligen kann, ist die Einrichtung getroffen, daß als Anzahlung

1 Loos hierzu nur Thlr. 1 kostet,

6 Loose " " " 5 kosten,

14 " " " 10 "

30 " " " 20 "

Bestellungen unter Beifügung des Betrags oder gegen Postnachnahme sind direct an das Handlungshaus

**B. Schottenfels** in Frankfurt a./Main

zu senden.

Die beliebtesten kleinen Nr. von 1 bis 500 sind vorrätzig. — Auch sind alle andere Loose billigst zu haben.

Der englische Missionair Mr. Moriz Geißler wird Montag den 12. Mai, Abends 8 Uhr, im goldnen Arm eine **Predigt** halten, wozu Alle freundlichst eingeladen werden. "Selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren!" Luc. 11, 28.

Ein Logis von 1—2 Stuben mit Zubehör wird von ruhigen Leuten sogleich zu mietzen gesucht. Zu erfragen Brühl Nr. 340 parterre rechts.

Diejenigen, bei denen sich noch Wäsche befindet, welche bei dem am 30. April in der Hältergasse ausgebrochenen Feuer gerettet worden ist, werden gebeten, sie Unteraltenburg Nr. 733 bei mir abzugeben.

**Julie Böhme.**

## Concert-Anzeige

Sonntag den 11. Mai Concert im Rischgarten. Anfang 3 Uhr Nachmittags.

Entrée für Damen 1¼ Egr., für Herren 2¼ Egr.  
**Braun.**

Sonntag den 11. Mai, von 3 Uhr ab,

### Tanzmusik in Lemna,

bei vollständig besetztem Orchester, wozu freundlichst einladet  
**Wegeleben.**

### Lehrlings-Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Ziegeldecker-Profession zu lernen, kann sofort oder zu Pfingsten bei mir in die Lehre treten.

Vorbiß bei Dürrenberg, den 7. Mai 1862.

**Herrmann Lucke jun.,**  
Ziegeldeckermeister.

### Warnung.

Ich warne hiermit Jedermann, auf der von mir gepachteten, dem Herrn Schmidt gehörigen Grasfläche zwischen der Funkenburg und der Communwiese und dem Wege bis zum Wasser zu grasen; auch sichere zugleich jedem, welcher mir eine derartige Contravention so anzeigt, daß ich sie zur gerichtlichen Bestrafung bringen kann, eine angemessene Belohnung zu.

Der Handelsmann **G. Wohl.**

### Meinen herzlichsten Dank

allen Denen, welche mir bei dem am 30. April in der Hältergasse ausgebrochenen Feuer hilfreiche Hand reichten, um mir das Meinige zu retten. Große Unruhe durch dreimaligen Umzug und Krankheit hinderte mich daran, meinen Dank früher gegen meine Wohlthäter auszusprechen. Gott wird es ihnen vergelten.

**Carl Böhme,**  
Schuhmachermeister.

Bei dem am 30. April in der hiesigen Hältergasse stattgefundenen Brande haben einzelne arme Familien an ihrem nicht versicherten Mobiliar, an Wäsche und dergleichen, nicht unbedeutenden Verlust gehabt. Auf den sehr beschädigten Häusern stehen Hypothekenschulden, deren Zinsen zu bezahlen sind, wozu der Verlust an Miethzins kommt und der Zins, den sie für die eigene gemietete Wohnung von nun an zu entrichten haben. Sie sind dadurch in eine bedrängte Lage versetzt. Es ergeht daher an theilnehmende Herzen die Bitte, durch milde Beiträge dem Verlust der Betroffenen zu Hülfe zu kommen. Die Unterzeichneten sind bereit, die Gaben in Empfang zu nehmen und für die gewissenhafte Vertheilung derselben Sorge zu tragen.

**Cruner, Pfr. Karlstein, Rindfleisch, Hoffmann,**  
Buchhalter, Findeis, Carl Jurt.

Eine Scheere ist verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe bei Madame **Bernstein**, Gotthardtstraße, abzugeben.

Bei unserer Abreise nach Halle rufen wir allen guten Freunden und Bekannten noch ein herzliches Lebewohl zu.  
**Die Familie Schmidt.**

Vor Ankauf eines bei mir erborgten **französischen Schraubenschlüssels** wird gewarnt.

Der Empfangnehmer dieses Schraubenschlüssels wird aufgefordert, denselben sofort zurück zu bringen.

**Gottlob Elbe**, Schmiedemeister.

Am Sonntage Jubilate (11. Mai) predigen:

	Vormittags:	Nachmittags:
<b>Domkirche</b>	Herr Diac. Dwig.	Herr Adj. Frobenius.
<b>Stadtkirche</b>	Herr Pastor Heinert.	Herr Diac. Busch.
<b>Neumarktkirche</b>	Herr Pastor Dreifing.	
<b>Altenerburgerkirche</b>	Herr Pastor Gruner.	

Stadtkirche: Früh 7 Uhr Beichte und Abendmahl: Herr Diac. Busch.

Montag den 12. Mai, früh 9 Uhr, **Armencommunio.**

Früh und Nachmittags katholischer Gottesdienst.

**Kirchennachrichten von Lützen: April.**

Geboren: dem Bürger und Tischlernstr. Schmidt ein Sohn; dem Bürger und Schneidernstr. Althaus ein Sohn; dem Bürger und Seilemstr. Kaufmann ein Sohn; dem Bürger und Fleischerstr. Klammig ein Sohn; dem Bürger und Rirschnerstr. Münzlaß ein Sohn; dem Bürger und Schuhmachernstr. Zimmermann ein Sohn; dem Bürger und Deconom Haupt ein Sohn; dem Bürger und Schneidernstr. Höchel ein Sohn; dem Bürger und Deconom Friedrich ein Sohn; der F. W. Richter eine außerehel. Tochter; der S. Andra eine außerehel. Tochter. — Gestorben: die Ehefrau des Bürgers und Schlossernstr. Winkler, 35 J. 9 M. 25 T. alt, an der Brustwassersucht; die 2. Tochter des Maurergefellen Knauer, 5 J. 4 M. 5 T. alt, an Krämpfen; die Ehefrau des Bürgers und Schneidernstr. Pagschle, 52 J. 8 M. 12 T. alt, an Herzschlag; die beiden Zwillingstöchter des Bürgers und Schlossernstr. Winkler, 4 W. alt, an Krämpfen; das jüngste Kind des Kreisgerichts-Actuar Sperling, 2 M. 13 T. alt, an Krämpfen; das jüngste Kind des Bürgers und Bäckernstr. Becker, 2 M. alt, an Krämpfen; der Bürger und Schuhmachernstr. Andra sen., 52 J. 12 T. alt, an Altersschwäche.

**Schwurgericht zu Raumburg.**

(Fortsetzung.)

Der Staatsanwalt bemerkte, daß Gelbecke jun., als er vor die Leiche seines Vaters im Gefängnisse geführt worden sei, dabei geblieben sei, die Wahrheit gesagt zu haben. — Es spräche Nichts dafür, daß Gelbecke jun. den Schertling fälschlich bezüchtigt habe. Die Bezüchtigungen hätten aber durch vielfache Ermittlungen Bestätigung gefunden. — Der Staatsanwalt wies darauf hin, daß Schertling zu den Leichen der Güntherschen Eheleute geführt, anfänglich angegeben, er kenne dieselben nicht, daß er aber diese Behauptung später als falsch habe zurücknehmen müssen; ferner, daß er behauptet, er sei die letzteren Tage vor dem Morde gar nicht nach Schaafstädt gekommen, daß aber diese Behauptung durch viele Zeugen widerlegt worden sei; ferner, daß die verehel. Postillon Eberhardt ihn am Abend vor der That zum Gotthardthore hinausgehend gesehen habe, daß der Kutscher Hesselbarth und der Gärtner Hübsch ihn in jener Nacht gegen 4 Uhr von Dornstedt her quertelsteigend auf die Chaussee neben dem Omnibus her nach Merseburg zu laufend gesehen haben, obwohl Schertling dies Alles in Abrede stelle etc.

Der Verteidiger suchte die Nichtschuld des Angeklagten darzuthun. Auf die Angaben des Gelbecke jun. könne man gar nichts geben; derselbe sei der Theilnahme an dem Verbrechen sofort überführt worden und verdiene schon deshalb keinen Glauben; er sei aber auch überführt worden, daß er bis auf die neueste Zeit vielfach mit Lügen

umgegangen. Er hob hervor, daß nicht ein einziger Zeuge habe ermittelt werden können, der über einen Verkehr zwischen Schertling und Gelbecke, ja auch nur über eine Bekanntschaft zwischen Beiden etwas hätte bekunden können. Die Angaben des Gelbecke jun. darüber, wie er mit Schertling bekannt geworden, hätten sich als Lügen erwiesen: einmal habe er gesagt, er habe ihn, Schertling, kennen gelernt, als er mit bei dem Baue des Knochenhauses in der Zuckerfaberei zu Schaafstädt, ein anderes Mal, als er bei dem Umdecken des Güntherschen Hauses in Dornstedt mit beschäftigt gewesen sei; Beides habe sich als unrichtig herausgestellt. Gelbecke habe einen Nachweis über eine nähere Bekanntschaft mit Schertling nicht führen können. Eine sehr nahe Bekanntschaft hätte aber statgefunden haben müssen, um sich zu einem derartigen Verbrechen mit einander zu verbinden. — Der Verteidiger ging nun die einzelnen Unwahrheiten, deren Gelbecke sich schuldig gemacht, durch: Anfänglich habe er, Gelbecke, einen gewissen Täuber als dritten Theilnehmer fälschlich bezüchtigt. Die von ihm behauptete phantastische Kleidung und Bewaffnung des Schertling bei den Zusammenkünften und bei der Ausführung der That habe sich als unrichtig erwiesen, da derselbe einen Burnus und Waffen, wie sie Gelbecke beschrieben, nicht besessen. Er machte hierbei aufmerksam, daß die verehel. Postillon Eberhardt, der Kutscher Hesselbarth und der Gärtner Hübsch den Schertling in jener Nacht in ganz anderer Kleidung gesehen haben wollten. Seine eigene Thätigkeit habe Gelbecke immer im mildesten Lichte darzustellen gesucht; er habe anfänglich gesagt, er habe vor dem Hause nur Wache gestanden und sei gar nicht mit ins Haus eingestiegen, es sei dies vielmehr nur von Schertling gesehen etc.

Warum aber Gelbecke den Schertling bezüchtigt, sei einleuchtend: er habe die Hauptschuld von sich und seinem Vater weg und auf einen Andern, den Schertling, wälzen wollen. — Ob Gelbecke sich überzeugt halte, es bringe ihm keinen Nachtheil, wenn er heute anders ausgesagt und sich und seinen Vater als die alleinigen Thäter bezeichnet hätte, sei sehr die Frage. —

Es sei nicht erwiesen, daß 2 Personen den Güntherschen Eheleuten die Verletzungen beigebracht hätten: die Aerzte hätten für möglich gehalten, daß alle drei verschiedenen Verletzungen von Einer Waffe herrühren. Er sei überzeugt, daß Gelbecke sen. allein der Todtschläger gewesen: hierfür spräche das Zeugniß des Feldwebels Erneemann, der den Gelbecke vom Laden herkommend, wo später Blutspuren aufgefunden worden seien, unmittelbar nach der That im Güntherschen Hausflur gesehen habe, und der Umstand, daß Gelbecke sen. sogleich am Tage nach der frühern Verhandlung der Sache das gegen ihn ausgesprochene Todesurtheil an sich selbst vollzogen habe, was doch ohne Zweifel im Bewußtsein seiner Schuld geschehen sei. Es folge aber hieraus, daß Gelbecke jun. auch hier gelogen, wenn er heute noch behauptet, sein Vater sei gar nicht mit in das Günthersche Haus eingestiegen, habe vielmehr nur im Hofe Wache gestanden. Es könne mithin auf die Angaben des Gelbecke jun. gar Nichts gegeben werden.

Der Verteidiger ging nun die andern Verdachtsmomente gegen seinen Clienten durch und suchte solche zu widerlegen und zu entkräften. Seiner Meinung nach könnten die Zeugen, die den Schertling am Tage vor der That in Schaafstädt und in der Nacht, wo die That verübt war, gesehen haben wollten, sehr leicht geirrt haben. — Bezüglich des an dem einen Hemdeärmel vorgefundenen Blutflecks, den die Anklage als Belastungsmoment mit erwähnt, bemerkte der Verteidiger, daß die Angabe des Schertling, der Fleck rühre vom Nasenbluten her, sehr wahrscheinlich erscheine: Schertling sei erst zwei Tage nach der That ver-

(Hierzu eine Beilage.)

haftet worden und würde bis dahin die Gelegenheit wahrgenommen haben, daß Hemd zu entfernen, wenn er hätte ahnen können, daß dieser Fleck ihn verdächtigen könnte. Er machte darauf aufmerksam, daß die Mutter und Schwester des Schertling mit voller Bestimmtheit erklärt hätten, daß Letzterer die fragliche Nacht in der Wohnung seiner Mutter zugebracht.

Nach der Ansicht des Verteidigers waren die gegen Schertling vorliegenden Verdachtsgründe nicht überzeugend genug, um ihn eines Verbrechens für schuldig zu erklären, das mit dem Tode bestraft werde. Er beantragte schließlich das Nichtschuldige.

Der Vorsitzende hielt hierauf das Resumé.

Das Verdict der Geschworenen lautete dahin, daß Schertling schuldig.

- 1) dem Thäter, als er während der Nacht vom 23. zum 24. Februar 1861 den Kaufmann Günther und dessen Ehefrau vorsätzlich getödtet hat und zwar um bei Unternehmung eines Diebstahls ein der Ausführung desselben entgegen tretendes Hinderniß zu beseitigen und sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen

zur Begehung des Verbrechens Anleitung gegeben, ungleichen Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft, auch in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet zu haben,

- 2) die Theilnahme war eine wesentliche,
- 3) Schertling ist schuldig, dem Thäter zur Begehung des während der Nacht vom 23. zum 24. Februar 1861 gegen den Kaufmann Günther zu Dornstedt mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls Anleitung gegeben und in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, wissentlich Hülfe geleistet zu haben,
- 4) die Theilnahme war eine wesentliche.

In Folge dieses Verdicts sprach der Gerichtshof dem Antrage des Staatsanwalts gemäß die Todesstrafe gegen den Angeklagten Schertling aus.

## Montag den 7. April.

### Erster Fall.

Der Gutsbesitzer Spindler von Roda war angeklagt, in einer Untersuchung gegen den Schäfer Hilbert in Pischendorf wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt zu haben.

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf Nichtschuldig, was die Freisprechung des Angeklagten zur Folge hatte.

### Zweiter Fall.

Der Bürstenmacherlehrling Karl Robert Wettwer von Raumburg, 17 Jahr alt, war wegen vorsätzlicher Brandstiftung angeklagt. Die Anklage lautete dahin:

Am 20. Februar d. J. hatte die Ehefrau des Schuhmachermeisters Leinung hier in einer Bodenkammer Wäsche aufgehängt und den Boden Nachmittags gegen 3 Uhr verschlossen. Abends gegen 8 Uhr bemerkte man in dieser Bodenkammer Feuer, welches die Wäsche größtentheils und auch eine in dieser Kammer stehende Bettstelle mit Stroh zum Theil vernichtet hatte. Das Feuer wurde bald gelöscht und man fand sodann bei näherer Untersuchung in der Decke der Kammer und zwar unmittelbar gegenüber der Bettstelle ein offenbar erst kurz vorher mit einem Centrumbohrer gemachtes inwendig geschwärztes Loch und man war nun der Ueberzeugung, daß das Feuer angelegt und daß dazu das Loch benützt worden war.

Der in diesem Hause wohnhafte Bürstenmacher Matthäi hatte seit dem 1. November 1859 einen Lehrling, Namens Wettwer, der ihm öfter Veranlassung zur Unzufriedenheit gegeben hatte. Auf diesen Lehrling hatte Matthäi sofort Verdacht. Er veranlaßte den Wettwer die nächste Nacht bei ihm zu schlafen, statt wie sonst, zu seinen Eltern zu gehen. Am andern Morgen befahl er ihm Feuer in der Werkstatt zu machen. Als er bald darauf an der Werkstatt vorüberging, hörte er darin ein Feilen und bemerkte, als er schnell die Thür öffnete, den Lehrling Wettwer mit dem Abfeilen eines Centrumbohrers am Schraubestock beschäftigt. Er bezüchtigte ihn deshalb sofort, daß er das Feuer angelegt habe und erhielt von ihm auch ein Geständniß der That. Als bald war er verschwunden, wurde jedoch bald wieder von seinem Vater dem Meister Matthäi zugeführt und demnächst von der Polizei verhaftet.

In der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung legte Wettwer ein vollständiges Geständniß ab. Er behauptete, öfter von seinem Meister wegen geringer Vergehen und namentlich auch am 20. Februar gezüchtigt worden zu sein, weil er angeblich die Stiefeln schlecht gepußt. Er habe aus Rache den Entschluß gefaßt, daß Haus des Meisters in Brand zu stecken, um so von ihm fort und in eine neue Lehre zu kommen. Er habe zu dem Ende des Nachmittags in die Decke der Kammer, welche selbst unmittelbar über der Wohnung seines Meisters sich befindet, mit einem Centrumbohrer ein Loch gemacht und durch dieses Loch Abends gegen 8 Uhr brennende Schwefelhölzer in das in der Bettstelle befindliche Stroh geworfen, bis das Stroh gebrannt habe. Um auf die Decke der Bodenkammer zu gelangen, sei er an Budenwänden, welche an der Wand der Kammer angelehnt gewesen, in die Höhe geklettert.

Dieses sein Geständniß wiederholte der Angeklagte auch vor dem Schwurgericht.

Da die Geschworenen die von dem Verteidiger beantragte Frage, ob der Angeklagte mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt, bejahten, wurde der Angeklagte mit 10 Jahren Zuchthaus, dem niedrigsten Grade der gesetzlichen Strafe, belegt.

## Dienstag den 8. April.

### Erster Fall.

Der Handarbeiter Friedrich August Seyffert aus Zeitz — 17 Jahr alt, bereits 2mal, einmal im Jahre 1858 und ein anderes Mal im Jahre 1860 wegen Diebstahls bestraft — war heute wegen versuchten schweren Diebstahls im Rückfalle angeklagt.

Am 4. Januar d. J. Abends nach 9 Uhr wollte die verehel. Maschinenschmiedemeister Becker, welche bei dem Mühlenbesitzer Scheffel in Zeitz zur Miete wohnt, aus dem Bache im Garten ihres Hauswirths Wasser holen. Sie fand das Gitterthor vor dem Garten ausgehoben und quer vor den Eingang gelegt, so daß ihr der Weg versperrt war. Sie bemühte sich längere Zeit, das Gitterthor emporzuheben und froh, da ihr das Wegschaffen des Thores nicht gelang, unter demselben weg. Als sie den zunächst hinter dem Gitterthore liegenden unbebauten Platz betrat, erblickte sie daselbst einen Mann, der eilig die Flucht ergriff. Sie ging dem Manne noch einige Schritte nach und sah nun an dem Scheffelschen Seitengebäude eine Leiter lehnen. Sie eilte zu den Scheffelschen Eheleuten und setzte sie von ihren Wahrnehmungen in Kenntniß. Diese begaben sich nach ihrer Schlafkammer, an welche die Leiter angelehnt war und fanden, daß eine Fensterscheibe eingedrückt war. Sachen vermiften die Scheffelschen Eheleute nicht. Es lag nahe, daß ein Diebstahl beabsichtigt war und daß

der Thäter nur durch die Dazwischenkunft der Frau Becker an der Ausführung desselben gehindert worden war.

Der Verdacht lenkte sich auf den Handarbeiter Seyffert, der früher bei dem Mühlenbesitzer Scheffel gedient hatte. Es wurde ermittelt, daß derselbe den mit ihm in einem Hause wohnenden Posamentirer Walthar an jenem Tage zur Theilnahme bei einem Diebstahle aufgefordert hatte. Seyffert zur Verantwortung gezogen legte ein Geständniß ab, widerrief dasselbe aber später vor Gericht.

Heute vor dem Schwurgericht war er wieder vollständig geständig.

Man war über Vorhandensein mildernder Umstände einig und es wurden deshalb die Geschworenen bei der Verhandlung der Sache nicht zugezogen.

Der Angeklagte wurde mit 6 Monaten Gefängniß und Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr bestraft.

#### Der zweite Fall

betrifft ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit und es war bei der Verhandlung der Sache die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Die Angeklagten Handarbeiter Kaminsky und Dönick von Schaafstädt sind des Verbrechens, dessen sie angeklagt waren, von den Geschworenen für schuldig erklärt und Jeder mit 2 Jahren Zuchthaus belegt worden.

#### Mittwoch den 9. April.

Vorsitzender: AGMATH Liebaldt; Beisitzer: AGMATH Neubaur, Kreisr. Müller, GAss. Rohland, GAss. v. Wulffen. — Staatsanwaltschaft: GAss. Wertens. — Gerichtsschreiber: AGSecr. Engelberg.

Geschworene: Maurermeister Kallmeyer, Mühlenbes. Apel, Rittergutspächter Friscke, Kammfabrikant Franz, Ortsrichter Vogel, Buchdruckerebes. Sieling, Wollhändler Zinn, Erbrichter Gneiß, Deconom Junkelmann, Rentier Behrigs, Deconom Heißkorn, Rittergutbes. Zausch.

Auf der Anklagebank erschienen:

- 1) Der Handarbeiter Karl Gottlob Obst aus Zschorgula — 27 Jahr alt, bereits 3 mal wegen Diebstahls bestraft, zuletzt im Jahre 1853 mit 5 Jahren Zuchthaus, auch im Jahre 1860 in Untersuchung gewesen aber freigesprochen —
- 2) der Schuhmachermeister Gottfried Eduard Paul aus Osterfeld — 67 Jahr alt, bereits 3 mal wegen Diebstahls bestraft, zuletzt im Jahre 1854 mit 5 1/2 Jahr Zuchthaus —
- 3) die verehel. Johanne Christiane Selma Better geb. Paul aus Osterfeld — bereits 2 mal wegen Diebstahls bestraft — und
- 4) die unverheh. Johanne Wilhelmine Meineck von Freyburg — 22 Jahr alt, noch nicht bestraft.

Es waren heute Obst und Paul wegen mehrfacher schwerer Diebstähle und eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Letzterer auch noch wegen schwerer Hehlerei, und die Better und die Meineck wegen einfacher Hehlerei angeklagt.

Nach der Anklage hatten nämlich:

- 1) Obst und Paul gemeinschaftlich fünfmal,
- 2) Obst allein siebenmal gestohlen;
- 3) Paul hatte ferner Sachen, von denen er wußte, daß Obst sie mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen, an sich gebracht und zu deren Absage mitgewirkt,
- 4) die verehel. Better und die unverheh. Meineck hatten gleichfalls Sachen, von denen sie wußten, daß Obst sie gestohlen hatte, an sich gebracht und resp. zu deren Versag mitgewirkt, und vermeintlich. — Daß Letztere gemußt, die Sachen rühren von schweren Diebstählen her, hatte die Anklage ihnen nicht nachweisen können.

(Fortsetzung folgt.)

Es ist bekannt, daß die Weibchen der Maikäfer nach erfolgter Begattung sich in die Erde verkrühen, dort ihre Eier legen und sterben, diese Eier entwickeln sich, und es entstehen daraus die sogenannten Engerlinge, die dann, wenn sie größer geworden sind, Gärten und Felder verheeren. Es läßt sich dagegen nichts thun, denn man kann in der Erde die Eier nicht auffuchen und sie entfernen. Allein Thomas von der Boom, Gärtner in Dudenbosch, hat uns ein Mittel angezeigt, wodurch man in den Stand gesetzt wird, die Engerlinge zu vermindern, und dieses besteht darin: man lege an möglichst vielen Orten im Garten, zur Zeit als die Maikäfer fliegen, vorzüglich aber des Gemüsegartens, flache Häufchen von reinem frischem Kuhdünger, ungefähr 3—4 Zoll hoch, und bedecke sie ungefähr 1/4 Zoll dick mit Erde. Unfehlbar werden die Maikäfer bei ihrem Fliegen diese Häufchen auffuchen und darin ihre Eier legen.

Sobald die Flugzeit der Maikäfer vorüber ist, hebe man die Misthäufchen mit ihrer Erddecke vom Boden ab und werfe sie in die Jauchengrube, wo dann die Bruten zu Grunde gehen.

Zu den segensreichsten Erfindungen der Neuzeit auf dem Gebiete der Heilkunde gehören ohne Zweifel die Malz-Präparate des Herrn Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstraße Nr. 1. Allein auch hier bestätigt sich die alte trübhe Erfahrung, daß alles Neue, möge es auch noch so gut und gemeinnützig sein, sich nur schwere Bahn bricht, weil der Unverstand der Menge, Neid und Böswilligkeit ihm hindernd in den Weg treten. Denn obwohl diese Heilmittel, deren Wirkungen in der That an das Wunderbare und Unglaubliche grenzen, in den wenigen Jahren, seit denen sie dem Publikum geboten sind, bereits Tausenden, das höchste der irdischen Güter, die Gesundheit, wiedergegeben haben, so haben sie doch bei Weitem noch nicht die Verbreitung gefunden, welche sie in so hohem Maße verdienen. Es ist deshalb Pflicht eines Jeden, dem das Wohl und Wehe seiner Nebenmenschen am Herzen liegt, für eine solche Verbreitung nach Kräften mitzuwirken.

Die Rücksicht hierauf und die wahrhaft glänzenden Erfolge, welche nach den Zeugnissen zahlreicher, leidend gewesener Personen durch den Gebrauch des Malz-Extracts und des Kraft-Brust-Malzes, beziehungsweise des aromatischen Bäder-Malzes des Herrn Hoff erreicht worden sind, hatte, wie man sich erinnern wird, den Unterzeichneten jüngsthin veranlaßt, die als Erzeugnisse einer sorgfältigen chemischen Prüfung zu unterwerfen, welche ein überaus günstiges Resultat lieferte.

In ähnlicher, nicht minder günstiger Weise hat sich jetzt eine der ersten wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Felde der Chemie ber in der Gelehrtenwelt wohlbekannte Professor Dr. M. Pettenkofer in München, über die Hoff'schen Malzpräparate in Folge einer im Auftrage des königlich bayerischen Ministeriums des Innern vorgenommenen chemischen Untersuchung berufen, ausgesprochen. Es wird vorbehalten, das Gutachten dieses berühmten Chemikers dem Publikum möglichst bald mitzutheilen.

Weit entfernt, die Hoff'schen Malz-Präparate als ein Universalmittel gegen alle nur denkbaren körperlichen Uebel anzupreisen, sind sie doch, nicht nur als ein vorzügliches Specificum gegen gewisse Krankheiten, sondern auch als Präservativ gegen dieselben aufs Wärmste zu empfehlen, wie solches von vielen Aerzten und, wie gesagt, von unzähligen Patienten durch die günstigsten Berichte anerkannt worden ist. Endlich wird der Malz-Extract allen Reconvalescenten, deren Kräfte durch langwierige Krankentlager geschwächt sind, die vorzüglichsten Dienste leisten, so wie das Kraft-Brust-Malz, als ein hervorragendes, diätisches Mittel für jüngere Personen, namentlich bei Brustaffectionen verwendet werden kann. Kommt nun noch hinzu, daß der Malz-Extract ein Getränk von sehr angenehmen Geschmacke ist, so kann man in der That von Herrn Hoff mit Horaz sagen:

Ille tulit punctum, qui miscuit utile dulci.

Möge daher das Publikum den Werth der Hoff'schen Malz-Präparate immer mehr anerkennen und schätzen lernen.

Berlin, den 3. September 1861.

Dr. Johannes Müller, Medicinalrath.

#### Citation.

Der Neubau eines Stallgebäudes auf der Pfarre zu Zweimen soll Freitag den 16. Mai, Nachmittags 2 Uhr, auf der Pfarre daselbst an den Mindestfordernden verlicitirt werden. Zeichnung und Kosten-Anschlag liegen bei dem Ortsrichter Bartholomäus zu Göhren zur Einsicht aus.

#### Die Baudeputation.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.